

Fränkischer Weinbauverband

Divino Nordheim

am 21.06.2010

Dipl.-Kfm. Michael Sabisch

Steuerberater

→ Steuerberatung

→ Wirtschaftsprüfung

→ Rechtsberatung

→ Unternehmensberatung

- 1 Pacht- und Bewirtschaftungsverträge**
- 2 Umsatzsteuerlieferung ins Ausland**
- 3 Saisonarbeitskräfte**
- 4 Änderung Sozialversicherungspflicht Aushilfstätigkeiten**

Pacht- und Bewirtschaftungsverträge

Unterscheidung: Kaufverträge oder Dienstleistungsverträge

Steuerlich begünstigter Dienstleistungsvertrag dann;

wenn der Pächter / Vermarkter die Bewirtschaftung bestimmt und er das Risiko der Urproduktion aus wirtschaftlicher Sicht zu tragen hat

und

mit dem Verpächter / Bewirtschafter eine Ertrags- und qualitätsunabhängige Vergütung vereinbart hat. Daher aufpassen, wenn sich das Entgelt für die Bewirtschaftung fast ausschließlich am Wert der Ernte orientiert, wird seitens des Finanzamts versucht werden, eine Ernte mittels Kaufvertrag darzustellen.

Auswirkungen dann:

- Der Pächter verliert die Berechtigung, die Weine als Erzeugerabfüllung zu präsentieren.
- Umsatzsteuerlich Umsätze beim Weiterverkauf mit Regelbesteuerung 19 % ohne Pauschalierung
- Evtl. Überschreitung der Zukaufsgrenzen mit der Konsequenz Gewerblichkeit insbesondere Abfärbung bei GbR
- Auf der Verpächterseite liegt wieder landwirtschaftliche Erzeugung vor mit den Konsequenzen LAK und LKK etc.

Umsatzsteuerlieferung ins Ausland

Grundsätzlich Bestimmungslandprinzip, d. h. dort umsatzversteuern wo die Ware hingeht.

Auch pauschal versteuernde Winzer erhalten eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-ID-Nr.)

Alle Lieferungen ins Ausland unterliegen dem pauschalen Steuersatz mit 10,7%, d. h. keine Differenzabführung an das Finanzamt bei Lieferungen ins Ausland.

Keine Unterscheidung zwischen Gemeinschaftsgebiet (EU) und Drittlandsgebiet.

Erstellung Zusammenfassende Meldung.

Saisonarbeitskräfte

Neuregelungen bei den polnischen Arbeitskräften gemäß Wanderarbeitsverordnung ab 01.05.2010.

Bisher:

Pole in Polen selbständig unabhängig von der Art der ausgeübten Tätigkeit hier in Deutschland. Grundsätzlich nach polnischen Rechtsvorschriften in Polen sozialversicherungspflichtig, bei Dauertätigkeit von weniger als zwölf Monaten.

Jetzt:

Bei Ausübung einer nicht ähnlichen Tätigkeit in Deutschland unterliegt dieser in Deutschland der Sozialversicherungspflicht.

Neue Bescheinigungen heißen auch nicht mehr E101 sondern A1.

Steuererklärungspflicht (Einkommensteuer) für Saisonarbeitskräfte mit weniger als 10.200,00 € Arbeitslohn im Jahr entfällt ab 2009.

Änderung Sozialversicherungspflicht Aushilfstätigkeiten

Möglichkeit der flexiblen Arbeitszeitkonten.

Beiträge nicht in dem Monat fällig, wenn der Anspruch durch die Arbeitsleistung entstanden ist, sondern erst bei Abbau des Wertguthabens.

Bisher nur für feste Arbeitsverhältnisse möglich und nicht für geringfügig Beschäftigte.

Vielen Dank

.... für Ihr Interesse



ECOVIS

BLB Steuerberatungsgesellschaft mbH

Sudetenstraße 14 Breslauer Straße 6

97332 Volkach 97447 Gerolzhofen

Tel.: 09381 80830 Tel.: 09382 3183880

Fax: 09381 2814 Fax.: 09382 3183888

E-Mail: volkach@ecovis.com